

23.06.16

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses

am 29.06.2016

Antrag

der Fraktion der PIRATEN

Zum Gesetzentwurf der Landesregierung über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein und zur Schaffung eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes

Drucksache 18/3153

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1

**Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein
(Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein – LstVollzG SH)**

wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird geändert.

a. Die neue Überschrift von § 46 lautet:

„§ 46 Telefongespräche und IT- gestützte Kommunikation“

b. Die neue Überschrift von § 118 lautet:

„§ 118 Schusswaffengebrauch, Gebrauch von Reizstoffen“

2. § 46 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

"§ 46 Telefongespräche und IT- gestützte Kommunikation

(1) Die Gefangenen können in angemessenem Umfang Telefongespräche führen. Beabsichtigte Telefongespräche sind bei der Anstalt anzumelden. Die Telefongespräche können überwacht oder in anderer Weise beschränkt werden, wenn anderenfalls die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet ist. Eine beabsichtigte Überwachung teilt die Anstalt den Gefangenen rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs und den Gesprächspartnern der Gefangenen unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mit.

(2) Die Kosten der Telefongespräche tragen die Gefangenen bis zu einer unter Berücksichtigung der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel angemessenen Höhe. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen."

(3) Den Gefangenen ist die Möglichkeit zu geben, mittels IT – gestützter Kommunikationsmittel zu kommunizieren. Dazu zählen insbesondere Email- und Skypeverkehr. Das Internet als einseitiges Informations- oder Wissensvermittlungsmedium ist den Gefangenen nutzbar zu machen. Die Abs. (1) und (2) gelten entsprechend.

3. § 50 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Berufsheimnisträger nach § 53 Absatz 1 Nr. 1 und 3 bis 5“

b) Die bisherigen Nummern 1 bis 14 in Satz 1 werden zu den Nummern 2 bis 15.

c) In Satz 2 entfallen die Worte „Nummer 2 bis 14“.

4. § 52 wird wie folgt geändert und lautet in der neuen Fassung:

„Nach Zulassung weiterer in § 46 noch nicht genannter Formen der Telekommunikation durch die Aufsichtsbehörde hat die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter den Gefangenen zu gestatten, diese Formen in dem in § 46 geregelten Umfang auf ihre Kosten zu nutzen. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten entsprechend.“

5. § 76 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Maßnahmen der Eingliederung, insbesondere Kosten der Gesundheitsfürsorge und der Aus- und Fortbildung, und für Maßnahmen der Pflege sozialer Beziehungen, insbesondere Telefonkosten, Kosten der Nutzung von Informations- und Kommunikationsdiensten sowie Fahrtkosten anlässlich Lockerungen, kann zweckgebunden Geld eingezahlt werden. Das Geld darf nur für diese Zwecke verwendet werden. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.“

6. § 88 wird wie folgt neu gefasst:

„Den Gefangenen darf religiöse Betreuung durch Seelsorgerinnen oder Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. Das umfasst insbesondere den jederzeitigen persönlichen Kontakt mit Seelsorgerinnen oder Seelsorgern. Für Besuche von und Telekommunikation mit Seelsorgerinnen oder Seelsorgern gilt § 45 entsprechend. Auf Wunsch ist den Gefangenen zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger in Verbindung zu treten. § 137 bleibt unberührt.“

7. § 104 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann anordnen, dass Gefangene bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besucherinnen und Besuchern oder vor und nach Abwesenheit von der Anstalt mit Entkleidung zu durchsuchen sind, wenn im Einzelfall davon auszugehen ist, dass die oder der Gefangene unerlaubt Gegen

stände in die Anstalt oder aus der Anstalt schmuggelt. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters ist unverzüglich einzuholen. Eine Untersuchung intimer Körperöffnungen darf nur durch eine Ärztin oder einen Arzt vorgenommen werden, bei Gefahr im Verzuge auch durch Sanitätsbedienstete.“

8. § 110 wird wie folgt geändert:

a) § 110 Abs. 2 Nr. 2 wird gestrichen. Nrn. 3 - 6 werden Nrn 2 - 5 .

b) Absatz 2 Nummer 5 (neu) sowie das Wort „und“ am Ende von Nummer 4 (neu) werden gestrichen, der Punkt wird hinter dem Wort „Fesselung“ gesetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann.“

d) Absatz 7 wird gestrichen.

e) Absatz 8 wird Abs. 7 und wie folgt neu gefasst:

„(7) Während der Absonderung oder Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum sind die Gefangenen in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Gefangenen darüber hinaus gefesselt, sind sie durch Bedienstete ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten.“

e) Absatz 9 wird Abs. 8 und darin wird Satz 2 gestrichen.

9. § 112 wird wie folgt geändert:

In § 112 Absatz 1 werden die Worte „und Fixierung“ gestrichen.

10. § 113 wird wie folgt geändert:

§ 113 Absatz 2 Satz 1 wird neu gefasst und lautet:

„(2) Sind die Gefangenen in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder gefesselt, sucht sie die Ärztin oder der Arzt unverzüglich und in der Folge täglich auf.“

11. § 118 wird wie folgt geändert:

§ 118 lautet in der neuen Fassung:

„§ 118 Schusswaffengebrauch, Gebrauch von Reizstoffen

(1) Innerhalb der Anstalt dürfen Bedienstete Schusswaffen oder Reizstoffe auf Anordnung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters nur führen während des Nachtdienstes, zur Abwehr einer Gefahrensituation oder zur unmittelbaren Vorbereitung einer Maßnahme nach Absatz 2. Der Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Das Recht zum Schusswaffengebrauch oder zum Gebrauch von Reizstoffen aufgrund anderer Vorschriften durch Polizeivollzugsbedienstete bleibt davon unberührt.

(2) Außerhalb der Anstalt dürfen Schusswaffen oder Reizstoffe auf Anordnung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters nur geführt werden, wenn der Gefahr einer Entweichung, Befreiung, Meuterei oder eines Angriffs zu begegnen ist.

(3) Schusswaffen oder Reizstoffe dürfen nur gebraucht werden,

1. gegen Gefangene

a) wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen,

b) wenn sie eine Meuterei (§ 121 StGB) unternehmen oder

c) um ihre Entweichung zu vereiteln oder um sie wiederzuergreifen und

2. gegen andere Personen, wenn sie es unternehmen, Gefangene gewaltsam zu befreien.

Um eine Flucht aus einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges zu vereiteln, dürfen keine Schusswaffen gebraucht werden.

(4) Schusswaffen oder Reizstoffe dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird.

(5) Schusswaffen oder Reizstoffe dürfen nur die dazu bestimmten Justizvollzugsbediensteten gebrauchen und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.

(6) Der Gebrauch von Schusswaffen oder Reizstoffen ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen oder Reizstoffe nur dann gebraucht werden, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.“

12. Änderung von § 130

In § 130 Absatz 2 wird folgender Satz als Satz 3 angefügt:

„Beobachtungseinrichtungen in Wänden oder Türen in Form von Sichtöffnungen sind unzulässig, wenn sie den Umstand der Beobachtung nicht erkennen lassen.“

Artikel 2

Justizvollzugsdatenschutzgesetz

wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 20:

a. in § 20 Absatz 1 Nr. 3 wird das Wort „sowie“ gestrichen;

b. § 20 Absatz 1 Nr. 4 wird gestrichen.

2. § 34 wird gestrichen.

3. § 35 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger sind befugt, die ihnen im Rahmen des beruflichen Vertrauensverhältnisses anvertrauten oder sonst bekannt gewordenen personenbezogenen Daten gegenüber der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter zu offenbaren, soweit die Gefangenen einwilligen.“

Begründung:

I zu Artikel 1

Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein (Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein – LstVollzG SH)

zu 1.:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den nachfolgenden Änderungen der §§ 46 und 118

Zu 2.:

zu Abs. 1 und 2:

Zweck der Haftstrafe ist in erster Linie die Resozialisierung der Strafgefangenen. Grundlegend für die Umsetzung dieses Ziels ist, dass die Verhältnisse innerhalb der Anstalt soweit wie unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Haftverbüßung den Verhältnissen außerhalb der Anstalt angeglichen werden, sog. Angleichungsgrundsatz. Zutreffend geht daher der Regierungsentwurf davon aus, dass die Kommunikation mit der Außenwelt eine wesentliche Bedeutung für den Gefangenen hat wie in der Außenwelt die Kommunikation untereinander. Nur so kann er sich zumindest ansatzweise in den bisherigen sozialen Kontakten bewegen und diese Kontakte für die Zeit nach der Haftentlassung pflegen und damit für sich in dem Gefühl leben, durch die Haft in sozialer Hinsicht nicht vollständig isoliert zu werden. Diese Möglichkeit der Kommunikation mit der Außenwelt hat einen so hohen Stellenwert, dass sie nicht von der Anstaltsleitung zugeteilt werden darf sondern dem Gefangenen grundsätzlich als Anspruch zustehen muss. Das wurde mit Recht im Anhörungsverfahren von verschiedenen Personen vorgetragen. Der Änderungsantrag behandelt daher abweichend vom Regierungsentwurf das Telefonieren als grundlegendes Recht des Gefangenen und nicht mehr als „erlaubnispflichtigen“ Tatbestand, schränkt den Nutzungsanspruch allerdings durch die Möglichkeit einer angemessenen Überwachung zur Gewährleistung der Sicherheit ein. Zu dem Zweck, diese Überwachung durchführen zu können, sind die Telefonate nach dem Regelungsinhalt des Änderungsantra-

ges anzumelden. Eine andere Behandlung als der Schriftverkehr gemäß § 47 (1) des Regierungsentwurfes, der als Recht wie hier beantragt ausgestaltet ist, ist durch keinerlei Erwägung gerechtfertigt.

Dementsprechend darf eine Beschränkung dieses Rechtes auch nicht mittelbar durch den Druck der Kostentragung erfolgen. Anders als der Regierungsentwurf sieht der Änderungsantrag eine Kostentragung nur im Rahmen der dem Gefangenen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel vor.

zu Abs. 3:

Strafgefangene haben bisher vielfach keinen Zugang zum Internet, obwohl es geeignete Lösungen zur Gewährleistung der Sicherheit gibt. Der fehlende Internetzugang erschwert Resozialisierungsmaßnahmen wie die Jobsuche oder den regelmäßigen Kontakt mit Freunden und Familie. Nach dem vorliegenden Änderungsantrag soll im Grundsatz jeder Strafgefangene Anspruch auf Nutzung des Internets erhalten. Die Finanzierung erfolgt durch die bei den Gefangenen erhobenen Nutzungsentgelte.

In der Geschichte der Kommunikationstechnologie hat das herkömmliche Telefonieren eine weitgehende Ablösung durch andere Kommunikationsformen erfahren. Das Skypen und der Mail-Verkehr haben vor allem bei jüngeren Menschen eine immer größer werdende Bedeutung bekommen und dürfen wohl heute als die weiter verbreitete Form der Kommunikation angesehen werden. Damit die Gefangenen während der Zeit der Inhaftierung nicht in eine Kommunikations-Steinzeit zurückfallen, muss ihnen diese Möglichkeit auch während der Haft eingeräumt werden. Auch insofern folgt der Änderungsantrag Stellungnahmen aus dem Anhörungsverfahren. Die moderne Technologie lässt dabei genau wie bei Telefonverbindungen, Briefen oder persönlichen Gesprächen eine Kontrolle und Überwachung der Gespräche bzw. Korrespondenz zu, sodass die Anstalt und die öffentliche Sicherheit und Ordnung zureichend vor Missbrauch geschützt werden können.

Das Internet ist aber auch als einseitiges Medium der Wissensvermittlung und der Information an die Stelle von Zeitungen und Lehrbüchern getreten, sodass sowohl dem Informationsbedürfnis der Gefangenen als auch der Durchführung von Fernstudien und ähnlichen Fortbildungen nur noch durch das Zur-Verfügung-Stellen eines Internetzuganges Genüge getan werden kann. Zu den Möglichkeiten der Kontrolle und den Kosten gilt Entsprechendes wie zu Abs. 1. und 2. So kann in einer ersten Phase der Zugriff nur auf Internetseiten einer speziellen Liste gestatten werden. Diese könn-

te Fortbildungseinrichtungen, Seiten der Arbeitsagentur, Wohnungsportale, Nachrichtenseiten oder das Internetlexikon Wikipedia beinhalten. Die Sicherheit gewährleisten verfügbare Angebote, indem beispielsweise Kommentarfunktionen auf Webseiten technisch deaktiviert werden.

Die Vorschriften des Abschnittes 10 (Grundversorgung und Freizeit) behalten daneben ihre Rechtfertigung und sollen daher unberührt bleiben.

Zu 3.:

Nach der Begründung des Regierungsentwurfes soll der wesentliche Grund für den Ausschluss einer inhaltlichen Kontrolle von Schriftstücken sein, dass der Gefangene sich nicht gehindert fühlen soll, die entsprechenden im Regierungsentwurf genannten Stellen anzuschreiben. Diese negative Motivationslage besteht auch bei den hier nun zusätzlich genannten Personen nach § 53 StPO. Sowohl die Hilfe in der Suchtkämpfung als auch die Betreuung einer Schwangeren durch die entsprechenden Beratungsstellen und durch Seelsorger sind geeignet, hilfreiche flankierende Impulse für die Resozialisierung der Gefangenen zu geben. In der Anhörung wurde eine Berücksichtigung dieser Berufsgruppen gefordert. Rechtsanwälte haben ebenfalls eine wichtige Beratungsfunktion und Vertrauensstellung. Auch der vertrauliche Kontakt zu Abgeordneten und Pressevertretern ist wichtig, um ohne Angst vor Nachteilen Beschwerden adressieren zu können. Auch hier rechtfertigen das besondere Vertrauensverhältnis und die Intimität der Angelegenheit, die Inhaltskontrolle gänzlich auszuschließen.

Weiter wird sicher gestellt, dass Schreiben von Gerichten und Staatsanwaltschaften nicht kontrolliert werden. Dass schlechte Nachrichten "Stimmungsschwankungen" auslösen bei Gefangenen auslösen können, rechtfertigt entgegen der Begründung des Regierungsentwurfs nicht die Öffnung der Schreiben von Gerichten und Staatsanwaltschaften. Schlechte Nachrichten können auch von anderen kontrollfreien Stellen überbracht werden, beispielsweise vom Verteidiger.

Zu 4.:

Durch die Änderungen in § 46 wird § 52 zu einer Auffangvorschrift für zukünftige technische Entwicklungen und die Einführung schon entwickelter aber noch nicht verbreiteter Techniken. Soweit solche Techniken aber ihre Anerkennung und Verbreitung finden, müssen sie bei dem richtig verstandenen Ziel der Resozialisierung den Gefangenen auch zur Verfügung gestellt werden. Das folgt nicht zuletzt daraus, dass Resozialisierung in der heutigen Zeit nur erfolgen kann, wenn die Gefangenen auf dem Stand der Technik im Zusammenhang mit Kommunikationstechnologien bleiben.

Zu 5.:

Die Ausweitung der Möglichkeit, zweckgebunden Geld für zukünftige Kosten einzahlen zu können, auf die Nutzung von Informations- und Kommunikationsdiensten folgt der Ausweitung der begünstigten Kommunikationsformen und ermöglicht deren Nutzung.

Zu 6.:

Der Regierungsentwurf behandelt den Bereich der Seelsorge in verschiedenen Vorschriften zutreffend als einen besonderen Bereich, der von der Ebene der bloßen Außenkontakte abgehoben werden muss. Allerdings muss über den Regierungsentwurf hinaus dem besonderen Verhältnis zwischen dem Gefangenen und der Seelsorgerin oder dem Seelsorger Rechnung getragen werden. Das tut nunmehr der Änderungsantrag, indem die Überwachung der Kontakte mit der Seelsorgerin oder dem Seelsorger ausgeschlossen wird. Dies wurde in der Anhörung vielfach gefordert. Erst hierin liegt eine sachgerechte Interessenabwägung zwischen den im Vollzug einschränkenden Grundrechtspositionen und der Freiheit der Religionsausübung, die auch nach § 149 des Regierungsentwurfes nicht einschränkbar ist.

Zu 7.:

Auch angesichts einer nicht zu leugnenden potentiellen Gefahr stellt die Durchsuchung mit Entkleidung unter Berücksichtigung von Art. 1 GG einen erheblichen und schwerwiegenden Eingriff in die Intimsphäre des Gefangenen dar. Insofern ist die Regelanordnungsbefugnis des Anstaltsleiters, die nach § 136 auch auf andere Bedienstete übertragen werden kann, zu weitreichend. Die mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchung ist nach § 104 Abs. 3 RegE in der Regel und ohne besondere Voraussetzungen zulässig. Nur im Einzelfall kann von der mit einer Entkleidung verbundenen Durchsuchung abgesehen werden, was eine Umkehrung des Regel- und Ausnahmeverhältnisses zulasten des Gefangenen darstellt.

Die potenziell herabwürdigende Entkleidung mag gerechtfertigt sein, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass auf andere Art und Weise eine Gefahr durch unerlaubt ein- oder ausgeschmuggelte Gegenstände nicht ausgeschlossen werden kann und dass eine solche Gefahr überhaupt besteht. Im Regelfall soll - wie in Absatz 4 - der Anstaltsleiter entscheiden.

Zu 8.:

Auch hier trägt der Regierungsentwurf nicht der besonderen Schwere des Grundrechtseingriffes Rechnung. Die nationale Stelle zur Verhütung von Folter kritisiert in ihrer Stellungnahme, der Gesetzentwurf führe zu einer Ausweitung der Fixierungsmöglichkeiten gegenüber dem bisher geltenden Recht. Eine Fixierung, also beispielsweise das Anlegen einer Zwangsjacke oder das Festbinden an einem Bett, stellt aber eine so weitreichende Einschränkung der Bewegungsfreiheit dar, dass sie im Strafvollzug nicht vorgenommen werden sollte. Dies entspricht der Empfehlung des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT). Da die Fixierung nach dem Regierungsentwurf nur im Rahmen einer Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum gemäß Absatz 2 Nr. 4 (nicht 5) zulässig sein soll, dürfte ein wirkliches Bedürfnis danach nicht vorliegen. Die Fesselung dürfte ausreichend sein.

Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu 9. und 10.:

Bei 9. und 10. handelt es sich um Folgeänderungen zu 8.

zu 11.:

Die ungehemmte Verwendung von Reizstoffen - gerade in geschlossenen Räumen - stellt ebenfalls eine nicht unerhebliche Gefahr dar und kann zu erheblichen, bleibenden Gesundheitsbeeinträchtigungen bei Betroffenen führen. Entsprechend der Empfehlung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter soll der Einsatz von Reizstoffen wenigstens denselben Voraussetzungen wie der Schusswaffengebrauch unterliegen.

Zu 12.:

Die Nutzung sogenannter Türspione stellt einen erheblichen Eingriff in die Intimsphäre der Gefangenen dar. Schon das bloße Vorhandensein solcher Beobachtungsöffnungen vermittelt dem Gefangenen das Gefühl einer ständigen Beobachtung und Kontrolle, wenn ihre Nutzung nicht erkennbar ist. Er wird sich nicht frei verhalten können, wenn er ständig mit der Beobachtung rechnen muss. Privatsphäre ist so gut wie ausgeschlossen. Erst recht gilt das dann, wenn Bereiche einsehbar sind, die dem engsten Intimbereich zuzuordnen sind wie z.B. der Sanitärbereich. Schon im Anhörungsverfahren wurden diesbezüglich erhebliche Bedenken geäußert. Da viele Justizvollzugsanstalten ohne Türspione auskommen, ist deren Einsatz verzichtbar. Anders liegt es, wenn der Umstand der Beobachtung erkennbar ist, weil eine offene Beobachtung mit einer Türöffnung vergleichbar ist.

zu Artikel 2

Justizvollzugsdatenschutzgesetz

zu 1.:

Bei diesen Maßnahmen der biometrischen Erfassung von Merkmalen des Gesichts, der Augen, der Hände, der Stimme oder der Unterschrift Gefangener in Nr. 4 ist nicht ersichtlich, dass sie absehbar für die Erfüllung der Aufgaben des Vollzuges erforderlich sind. Im Anhörungsverfahren wurde dazu vorgetragen, dass nicht einmal bekannt sei, ob überhaupt jemals solche Maßnahmen durchgeführt worden seien. Demgegenüber greifen diese Maßnahmen aber tief in die Persönlichkeitsrechte des Gefangenen ein. Die Aufnahme in das Gesetz wäre daher nicht nur unangemessen sondern auch überflüssig. Die Änderung in Nr. 3 ist eine notwendige Folgeänderung.

zu 2.:

Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger zur Offenbarung der ihnen anvertrauter Geheimnisse zu verpflichten, verhindert letztlich, dass sich Gefangene ihnen ohne Furcht vor Nachteilen anvertrauen und beraten lassen können. Das persönliche Gespräch und die Beratung sind besser geeignet, Gefahren abwenden und Gefangene gegebenenfalls von Vorhaben abzubringen als wenn Gefangene gar nicht erst das Gespräch suchen. Über die Vorschriften des § 138 StGB hinaus soll daher keine Offenbarungspflicht begründet werden.

zu 3.:

Die Preisgabe der personenbezogenen Daten, die der Berufsgeheimnisträger oder die Berufsgeheimnisträgerin allein aufgrund des besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen ihm/ihr und dem Gefangenen von diesem zur Kenntnis erlangt hat, stellt einen weitreichenden Eingriff in die schutzwürdigen Belange des Gefangenen dar. Da es sich um ein der Dispositionsbefugnis des Gefangenen unterliegendes Rechtsgut handelt, ist die Einwilligung des Gefangenen geeignet, die Rechtswidrigkeit des Eingriffes auszuschließen.

Darüber hinaus kann eine Offenbarung nach § 34 StGB gerechtfertigt sein. Angesichts der Wertigkeit des geschützten Rechtsgutes darf eine darüber hinaus gehende Berechtigung des Berufsheimnisträgers zur Offenbarung nicht gesetzlich privilegiert werden. Es ist ausgesprochen fraglich, ob der Berufsheimnisträger – wie es der Regierungsentwurf vorsieht – im Normalfall beurteilen kann, was „für die Erfüllung der Aufgaben des Vollzuges unerlässlich ist und“ ob „das Interesse der Gefangenen an der Geheimhaltung nicht überwiegt.“ Auch die Gefangenen müssen sich auf die Verschwiegenheit verlassen können, um sich den Vertrauenspersonen anzuvertrauen. Ein vertrauliches Beratungsangebot dient der Gefahrenabwehr letztlich besser als sein Fehlen.

gez. Dr. Patrick Breyer
und Fraktion

**Gegenüberstellung der Regelungen des Entwurfes
der Landesregierung und des Änderungsantrages
der PIRATEN-Fraktion**

Artikel 1

**Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein
(Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein – LstVollzG SH)**

Entwurf der Landesregierung	Änderungsantrag der PIRATEN
<p>Inhaltsübersicht</p> <p>(...)</p> <p>§ 46 Telefongespäche</p> <p>(...)</p> <p>§ 118 Schusswaffengebrauch</p>	<p>Inhaltsübersicht</p> <p>(...)</p> <p>§ 46 Telefongespräche und IT- gestützte Kommunikation</p> <p>(...)</p> <p>§ 118 Schusswaffengebrauch, Gebrauch von Reizstoffen</p>
<p>§ 46 Telefongespräche</p> <p>(1) Den Gefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche zu führen. Die Bestimmungen über den Besuch gelten entsprechend. Eine beabsichtigte Überwachung teilt die Anstalt den Gefangenen rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs und den Gesprächspartnern der Gefangenen unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mit.</p> <p>(2) Die Kosten der Telefongespräche tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht</p>	<p>§ 46 Telefongespräche und IT- gestützte Kommunikation</p> <p>(1) Die Gefangenen können in angemessenem Umfang Telefongespräche führen. Beabsichtigte Telefongespräche sind bei der Anstalt anzumelden. Die Telefongespräche können überwacht oder in anderer Weise beschränkt werden, wenn anderenfalls die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet ist. Eine beabsichtigte Überwachung teilt die Anstalt den Gefangenen rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs und den Gesprächspartnern der Gefangenen unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mit.</p> <p>(2) Die Kosten der Telefongespräche tragen die Gefangenen bis zu einer unter</p>

<p>in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.</p>	<p>Berücksichtigung der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel angemessenen Höhe. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen."</p> <p>(3) Den Gefangenen ist die Möglichkeit zu geben, mittels IT – gestützter Kommunikationsmittel zu kommunizieren. Dazu zählen insbesondere Email- und Skypeverkehr. Das Internet als einseitiges Informations- oder Wissensvermittlungsmedium ist den Gefangenen nutzbar zu machen. Die Abs. (1) und (2) gelten entsprechend.</p>
<p>§ 50 Inhaltliche Kontrolle des Schriftwechsels</p> <p>(3) Nicht inhaltlich kontrolliert werden ferner Schreiben der Gefangenen an</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gerichte und Staatsanwaltschaften, 2. die Volksvertretungen des Bundes und der Länder, 3. 	<p>§ 50 Inhaltliche Kontrolle des Schriftwechsels</p> <p>(3) Nicht inhaltlich kontrolliert werden ferner Schreiben der Gefangenen an</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Berufsheimnisträger nach § 53 Absatz 1 Nr. 1 und 3 bis 5“ <p>Nummern 1.-14. (alt) werden Nummern 2.-15. (neu) und bleiben im Übrigen inhaltlich unverändert</p>

die Verfassungsgerichte des Bundes und der Länder,

4.

Bürgerbeauftragte oder die Justizvollzugsbeauftragte oder den Justizvollzugsbeauftragte eines Landes,

5.

die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in den Ländern zuständigen Stellen der Länder und die Aufsichtsbehörden nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes,

6.

das Europäische Parlament,

7.

den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte,

8.

die oder den Europäischen Datenschutzbeauftragten,

9.

die oder den Europäischen Bürgerbeauftragten,

<p>10. den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,</p> <p>11. den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen,</p> <p>12. den Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, den zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und den entsprechenden Nationalen Präventionsmechanismen,</p>	
<p>13. sonstige Organisationen oder Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt wird und</p> <p>14. die konsularische Vertretung des Heimatstaates.</p> <p>Schreiben der in Satz 1 Nummer 2 bis 14 genannten Stellen, die an die Gefangenen gerichtet sind, werden nicht überwacht, sofern die Identität der Absender zweifelsfrei feststeht. Schreiben an nicht in der Justizvollzugsanstalt tätige Ärztin-</p>	<p>Schreiben der in Satz 1 genannten Stellen, die an die Gefangenen gerichtet sind, werden nicht überwacht, sofern die Identität der Absender zweifelsfrei feststeht. Schreiben an nicht in der Justizvollzugsanstalt tätige Ärztinnen und Ärz-</p>

<p>nen und Ärzte, die mit der Untersuchung oder Behandlung der Gefangenen befasst sind, werden über die Anstaltsärztin oder den Anstaltsarzt vermittelt und kontrolliert.</p>	<p>te, die mit der Untersuchung oder Behandlung der Gefangenen befasst sind, werden über die Anstaltsärztin oder den Anstaltsarzt vermittelt und kontrolliert.</p>
<p>§ 52 Andere Formen der Telekommunikation</p> <p>Nach Zulassung anderer Formen der Telekommunikation durch die Aufsichtsbehörde kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter den Gefangenen gestatten, diese Formen auf ihre Kosten zu nutzen. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten entsprechend.</p>	<p>§ 52 Andere Formen der Telekommunikation</p> <p>Nach Zulassung weiterer in § 46 noch nicht genannter Formen der Telekommunikation durch die Aufsichtsbehörde hat die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter den Gefangenen zu gestatten, diese Formen in dem in § 46 geregelten Umfang auf ihre Kosten zu nutzen. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten entsprechend</p>
<p>§ 76 Zweckgebundene Einzahlungen</p> <p>Für Maßnahmen der Eingliederung, insbesondere Kosten der Gesundheitsfürsorge und der Aus- und Fortbildung, und für Maßnahmen der Pflege sozialer Beziehungen, insbesondere Telefonkosten und Fahrtkosten anlässlich Lockerungen, kann zweckgebunden Geld eingezahlt werden. Das Geld darf nur für diese Zwecke verwendet werden. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.</p>	<p>§ 76 Zweckgebundene Einzahlungen</p> <p>Für Maßnahmen der Eingliederung, insbesondere Kosten der Gesundheitsfürsorge und der Aus- und Fortbildung, und für Maßnahmen der Pflege sozialer Beziehungen, insbesondere Telefonkosten, Kosten der Nutzung von Informations- und Kommunikationsdiensten sowie Fahrtkosten anlässlich Lockerungen, kann zweckgebunden Geld eingezahlt werden. Das Geld darf nur für diese Zwecke verwendet werden. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar</p>

<p>§ 88 Seelsorge</p> <p>Den Gefangenen darf religiöse Betreuung durch Seelsorgerinnen oder Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. Auf Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger in Verbindung zu treten.</p>	<p>§ 88 Seelsorge</p> <p>Den Gefangenen darf religiöse Betreuung durch Seelsorgerinnen oder Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. Das umfasst insbesondere den jederzeitigen persönlichen Kontakt mit Seelsorgerinnen oder Seelsorgern. Für Besuche von und Telekommunikation mit Seelsorgerinnen oder Seelsorgern gilt § 45 entsprechend. Auf Wunsch ist den Gefangenen zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger in Verbindung zu treten. § 137 bleibt unberührt.</p>
<p>§ 104 Absuchung, Durchsuchung</p> <p>(3) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann allgemein anordnen, dass die Gefangenen in der Regel bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besucherinnen und Besuchern sowie vor und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt mit Entkleidung zu durchsuchen sind, es sei denn im Einzelfall ist davon auszugehen, dass die oder der Gefangene nicht unerlaubt Gegenstände in die Anstalt oder aus der Anstalt schmuggelt</p>	<p>§ 104 Absuchung, Durchsuchung</p> <p>(3) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann anordnen, dass Gefangene bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besucherinnen und Besuchern oder vor und nach Abwesenheit von der Anstalt mit Entkleidung zu durchsuchen sind, wenn im Einzelfall davon auszugehen ist, dass die oder der Gefangene unerlaubt Gegenstände in die Anstalt oder aus der Anstalt schmuggelt. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters ist unverzüglich einzuholen. Eine Untersuchung intimer Körperöffnungen darf nur durch eine Ärz-</p>

	<p>tin oder einen Arzt vorgenommen werden, bei Gefahr im Verzuge auch durch Sanitätsbedienstete.</p>
<p>§ 110 Besondere Sicherungsmaßnahmen</p> <p>(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen, 2. die Beobachtung der Gefangenen, zusätzlich auch mit technischen Hilfsmitteln, 3. die Absonderung von anderen Gefangenen, 4. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände, 5. die Fesselung und 6. die Fixierung. <p>(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1, 3 und 4 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann.</p>	<p>§ 110 Besondere Sicherungsmaßnahmen</p> <p>(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen, <p>(entfällt)</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die Absonderung von anderen Gefangenen, 3. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und 4. die Fesselung. <p>(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann.</p>

<p>(4)-(6)</p> <p>(7) Die Fixierung ist nur im Rahmen einer Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum gemäß Absatz 2 Nummer 5 zulässig, wenn eine von einer oder einem Gefangenen ausgehende gegenwärtige Gefahr erheblicher Gesundheitsschädigungen an sich oder anderen trotz der Unterbringung nicht anders abgewendet werden kann. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist regelmäßig zu überprüfen. Die Fixierung ist unverzüglich zu beenden, sobald die Gefahr nicht mehr besteht.</p> <p>(8) Während der Absonderung oder Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum sind die Gefangenen in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Gefangenen darüber hinaus gefesselt oder fixiert, sind sie durch Bedienstete ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten, bei einer Fixierung in unmittelbarer räumlicher Anwesenheit.</p> <p>(9) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn aus anderen Gründen als denen des Absatz 1 in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung besteht. Für Fixierungen beim Transport gelten die Absätze 6 und 7 entsprechend.</p>	<p>unverändert</p> <p>(gestrichen)</p> <p>(7) Während der Absonderung oder Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum sind die Gefangenen in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Gefangenen darüber hinaus gefesselt, sind sie durch Bedienstete ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten.</p> <p>(8) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn aus anderen Gründen als denen des Absatz 1 in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung besteht.</p>
---	---

<p>§ 112 Berichtspflichten, Zustimmung der Aufsichtsbehörde</p> <p>(1) Fesselungen und Fixierung sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als 24 Stunden aufrechterhalten werden, Einzelhaft und die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden.</p>	<p>§ 112 Berichtspflichten, Zustimmung der Aufsichtsbehörde</p> <p>(1) Fesselungen sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als 24 Stunden aufrechterhalten werden, Einzelhaft und die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden.</p>
<p>§ 113 Ärztliche Beteiligung</p> <p>(2) Sind die Gefangenen in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht, gefesselt oder fixiert, sucht sie die Ärztin oder der Arzt unverzüglich und in der Folge täglich auf. Im Bedarfsfall werden die Gefangenen alsbald von einer Psychologin oder einem Psychologen aufgesucht. Satz 1 und 2 gelten nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transportes sowie bei Bewegungen innerhalb der Anstalt.</p>	<p>§ 113 Ärztliche Beteiligung</p> <p>(2) Sind die Gefangenen in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder gefesselt, sucht sie die Ärztin oder der Arzt unverzüglich und in der Folge täglich auf. Im Bedarfsfall werden die Gefangenen alsbald von einer Psychologin oder einem Psychologen aufgesucht. Satz 1 und 2 gelten nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transportes sowie bei Bewegungen innerhalb der Anstalt.</p>
<p>§ 118 Schusswaffengebrauch</p> <p>(1) Innerhalb der Anstalt dürfen Bedienstete Schusswaffen auf Anordnung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters nur</p>	<p>§ 118 Schusswaffengebrauch, Gebrauch von Reizstoffen</p> <p>(1) Innerhalb der Anstalt dürfen Bedienstete Schusswaffen oder Reizstoffe auf Anordnung der Anstaltsleiterin oder des</p>

führen während des Nachtdienstes, zur Abwehr einer Gefahrensituation oder zur unmittelbaren Vorbereitung einer Maßnahme nach Absatz 2. Der Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Das Recht zum Schusswaffengebrauch aufgrund anderer Vorschriften durch Polizeivollzugsbedienstete bleibt davon unberührt.

(2) Außerhalb der Anstalt dürfen Schusswaffen auf Anordnung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters nurgeführt werden, wenn der Gefahr einer Entweichung, Befreiung, Meuterei oder eines Angriffs zu begegnen ist.

(3) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden,

1.

gegen Gefangene

a) wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen,

b) wenn sie eine Meuterei (§ 121 StGB) unternehmen oder

c) um ihre Entweichung zu vereiteln oder um sie wiederzuergreifen und

2.

gegen andere Personen, wenn sie es unternehmen, Gefangene gewaltsam zu be-

Anstaltsleiters nur führen während des Nachtdienstes, zur Abwehr einer Gefahrensituation oder zur unmittelbaren Vorbereitung einer Maßnahme nach Absatz 2. Der Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Das Recht zum Schusswaffengebrauch oder zum Gebrauch von Reizstoffen aufgrund anderer Vorschriften durch Polizeivollzugsbedienstete bleibt davon unberührt.

(2) Außerhalb der Anstalt dürfen Schusswaffen oder Reizstoffe auf Anordnung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters nur geführt werden, wenn der Gefahr einer Entweichung, Befreiung, Meuterei oder eines Angriffs zu begegnen ist.

(3) Schusswaffen oder Reizstoffe dürfen nur gebraucht werden,

1.

gegen Gefangene

a) wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen,

b) wenn sie eine Meuterei (§ 121 StGB) unternehmen oder

c) um ihre Entweichung zu vereiteln oder um sie wiederzuergreifen und

2.

gegen andere Personen, wenn sie es unternehmen, Gefangene gewaltsam zu befreien.

<p>freien.</p> <p>Um eine Flucht aus einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges zu vereiteln, dürfen keine Schusswaffen gebraucht werden.</p> <p>(4) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird.</p> <p>(5) Schusswaffen dürfen nur die dazu bestimmten Justizvollzugsbediensteten gebrauchen und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.</p> <p>(6) Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.</p>	<p>Um eine Flucht aus einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges zu vereiteln, dürfen keine Schusswaffen gebraucht werden.</p> <p>(4) Schusswaffen oder Reizstoffe dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird.</p> <p>(5) Schusswaffen oder Reizstoffe dürfen nur die dazu bestimmten Justizvollzugsbediensteten gebrauchen und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.</p> <p>(6) Der Gebrauch von Schusswaffen oder Reizstoffen ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen oder Reizstoffe nur dann gebraucht werden, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.</p>
<p>§ 130 Ausstattung</p> <p>(2) Haft-, Freizeit-, Gemeinschafts- und Besuchsräume sind wohnlich oder sonst</p>	<p>§ 130 Ausstattung</p> <p>(2) Haft-, Freizeit-, Gemeinschafts- und Besuchsräume sind wohnlich oder sonst</p>

<p>ihrem Zweck entsprechend auszugestalten. Sie müssen hinreichend Luftinhalt und ausreichenden Lichteinfall haben und für eine gesunde Lebensführung ausreichend mit Heizung und Lüftung, Boden- und Fensterfläche ausgestattet sein.</p>	<p>ihrem Zweck entsprechend auszugestalten. Sie müssen hinreichend Luftinhalt und ausreichenden Lichteinfall haben und für eine gesunde Lebensführung ausreichend mit Heizung und Lüftung, Boden- und Fensterfläche ausgestattet sein. Beobachtungseinrichtungen in Wänden oder Türen in Form von Sichtöffnungen sind unzulässig, wenn sie den Umstand der Beobachtung nicht erkennen lassen.</p>
--	---

Artikel 2

Justizvollzugsdatenschutzgesetz

<p>§ 20 Erkennungsdienstliche Maßnahmen</p> <p>(1) Die Erhebung erkennungsdienstlicher Daten mit Kenntnis der Gefangenen durch die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feststellung und Messung äußerlicher körperlicher Merkmale, 2. Aufnahme von Lichtbildern, 3. Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken sowie 4. biometrische Erfassung von Merkmalen des Gesichts, der Augen, der Hände, der Stimme oder der Unterschrift 	<p>§ 20 Erkennungsdienstliche Maßnahmen</p> <p>(1) Die Erhebung erkennungsdienstlicher Daten mit Kenntnis der Gefangenen durch die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feststellung und Messung äußerlicher körperlicher Merkmale, 2. Aufnahme von Lichtbildern, 3. Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken <p>(gestrichen)</p>
--	--

<p>ist nur zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Vollzuges erforderlich ist.</p>	<p>ist nur zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Vollzuges erforderlich ist.</p>
<p>§ 34 Offenbarungspflicht</p> <p>(1) Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger haben der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter ihnen bekannte personenbezogene Daten von sich aus oder auf Befragen zu offenbaren, auch wenn sie ihnen im Rahmen des beruflichen Vertrauensverhältnisses anvertraut wurden oder sonst bekannt geworden sind, soweit dies auch unter Berücksichtigung der Interessen der Gefangenen an der Geheimhaltung der personenbezogenen Daten erforderlich ist zur Abwehr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Gefahr für das Leben eines Menschen, insbesondere zur Verhütung von Suiziden, 2. einer erheblichen Gefahr für Körper oder Gesundheit eines Menschen oder 3. der Gefahr erheblicher Straftaten im Einzelfall. <p>(2) Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die als Bedienstete im Vollzug tätig sind, haben der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter ihnen bekannte personenbezogene Daten von sich aus oder auf Befragen zu offenbaren, soweit dies für</p>	<p>(gestrichen)</p>

<p>die Erfüllung der Aufgaben des Vollzuges erforderlich ist. Soweit sie im Rahmen von besonderen Behandlungsangeboten tätig sind, gilt Absatz 1.</p> <p>(3) Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger außerhalb des Vollzuges können die Verpflichtung nach Absatz 1 auch gegenüber in der Anstalt beschäftigten Berufsheimnisträgerinnen oder Berufsheimnisträgern erfüllen.</p>	
<p>§ 35 Offenbarungsbefugnis</p> <p>(1) Die Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger sind befugt, die ihnen im Rahmen des beruflichen Vertrauensverhältnisses anvertrauten oder sonst bekannt gewordenen personenbezogenen Daten gegenüber der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter zu offenbaren, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gefangenen einwilligen oder 2. dies aus ihrer Sicht für die Erfüllung der Aufgaben des Vollzuges unerlässlich ist und das Interesse der Gefangenen an der Geheimhaltung nicht überwiegt. 	<p>§ 35 Offenbarungsbefugnis</p> <p>(1) Die Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger sind befugt, die ihnen im Rahmen des beruflichen Vertrauensverhältnisses anvertrauten oder sonst bekannt gewordenen personenbezogenen Daten gegenüber der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter zu offenbaren, soweit die Gefangenen einwilligen.</p> <p>(gestrichen)</p>

(2) Behandeln Berufsheimnisträgerinnen oder Berufsheimnisträger gleichzeitig oder nacheinander dieselben Gefangenen, unterliegen sie im Verhältnis zueinander nicht der Schweigepflicht und sind zur umfassenden gegenseitigen Information und Auskunft befugt, wenn eine wirksame Einwilligung der Gefangenen vorliegt, dies zum Zwecke einer zielgerichteten gemeinsamen Behandlung erforderlich ist und sie in Bezug auf die betreffenden Gefangenen nicht mit anderen Aufgaben im Vollzug betraut sind.

(2) Behandeln Berufsheimnisträgerinnen oder Berufsheimnisträger gleichzeitig oder nacheinander dieselben Gefangenen, unterliegen sie im Verhältnis zueinander nicht der Schweigepflicht und sind zur umfassenden gegenseitigen Information und Auskunft befugt, wenn eine wirksame Einwilligung der Gefangenen vorliegt, dies zum Zwecke einer zielgerichteten gemeinsamen Behandlung erforderlich ist und sie in Bezug auf die betreffenden Gefangenen nicht mit anderen Aufgaben im Vollzug betraut sind.